

WEISUNG BETREFFEND DEN SCHUTZ VON PERSONENDATEN IM RAHMEN DES SMS-WARNDIENSTES – GEMEINDE X

Stand 08.2025

1. Zweck

Die vorliegende Weisung legt die Regeln für die Bearbeitung von Personendaten (i) von Personen, die auf dem Gemeindegebiet wohnhaft sind bzw. sich dort aufhalten oder (ii) einen Zweitwohnsitz in der Gemeinde haben, im Zusammenhang mit der Implementierung eines Dienstes zur Sendung von Warnmeldungen per SMS („SMS-Warndienst“) fest. Zu diesem Zweck legt diese Weisung insbesondere die Verfahren und Parameter für die Erhebung, Verwaltung, Speicherung, Sicherung und Löschung von Personendaten im Zusammenhang mit dieser Bearbeitungstätigkeit fest.

2. Verantwortlicher für die Datenbearbeitung

Die Gemeinde bzw. der Gesamtgemeinderat ist der Verantwortliche für die Datenbearbeitung für den SMS-Warndienst.

3. Grundlage für die Bearbeitungstätigkeit "SMS-Warndienst" (Art. 18 Abs. 4 GIDA)

Die Gemeinde bietet diesen SMS-Warndienst – optional – ausschliesslich auf freiwilliger Basis an, sofern die betroffenen Personen zuvor ausdrücklich, freiwillig, für den konkreten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich ihre Einwilligung hierfür erteilt haben.

Die Gemeinde informiert die betroffenen Personen klar und deutlich über die Modalitäten der Datenbearbeitung im Zusammenhang mit dem SMS-Warndienst. Bei der Anmeldung zum SMS-Warndienst holt sie entweder direkt oder indirekt über ihren Auftragsbearbeiter für den SMS-Warndienst (siehe § 6 unten) die erforderlichen Einwilligungen ein. Dabei stellt die Gemeinde sicher, dass sie ein geeignetes Mittel – digital oder analog – verwendet, um diesen Vorgang zu dokumentieren.

4. Allgemeine Datenschutzgrundsätze

Die Gemeinde ergreift die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen, um Personendaten im Zusammenhang mit dem SMS-Warndienst gemäss den datenschutzrechtlichen Anforderungen des GIDA zu bearbeiten (Art. 18 Abs. 2 GIDA).

4.1 Erhebung von Personendaten (Art. 18 Abs. 1 Bst. a GIDA)

Die Gemeinde erhebt die Personendaten direkt bei den betroffenen Personen.

Die Gemeinde weist dabei darauf hin, dass die Anmeldung zum SMS-Warndienst freiwillig ist und dass die betroffenen Personen ihre Einwilligung jederzeit ohne Konsequenzen widerrufen können.

4.2 Datenminimierung (Art. 18 Abs. 1 Bst. c GIDA)

Die Gemeinde bearbeitet die für den SMS-Warndienst zwingend erforderlichen, zutreffenden und verhältnismässigen Personendaten, d. h.:

- den/die Vornamen und Nachnamen der betroffenen Person zum Zwecke der Authentifizierung und Nachverfolgung der Einwilligung;
- ihre Mobiltelefonnummer, um den Versand von SMS-Warnungen zu ermöglichen, sowie

- die Postadresse, für die die betroffene Person die SMS-Warnungen erhalten möchte.

4.3 Zweckbindung (Art. 18 Abs. 1 Bst. b GIDA)

Die Gemeinde bearbeitet die in § 4.2 aufgeführten Personendaten ausschliesslich, um den SMS-Warndienst bereitzustellen und damit ihren Massnahmenkatalog zur Stärkung und Verwaltung der öffentlichen Sicherheit zu ergänzen, beispielsweise bei Naturkatastrophen, Gesundheitskrisen und Wetterwarnungen.

Eine Bearbeitung der Personendaten zu anderen als den in diesem Artikel genannten Zwecken ist ausgeschlossen.

4.4 Aufbewahrungsdauer (Art. 18 Abs. 1 Bst. d GIDA)

Die Gemeinde beschränkt die Aufbewahrungsdauer der in § 4.2 aufgeführten Personendaten auf den Zeitraum, der für die Bereitstellung des SMS-Warndienstes erforderlich ist.

4.5 Löschung/Anonymisierung (Art. 18 Abs. 1 Bst. e GIDA)

Die Gemeinde ergreift organisatorische und technische Massnahmen, um sicherzustellen, dass Personendaten innerhalb von 30 Tagen gelöscht werden, sobald sie für die in § 4.3 beschriebenen Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dies ist beispielsweise bei einer Abmeldung (Widerruf der Einwilligung) oder der Beendigung des SMS-Warndienstes der Fall.

4.6 Sicherheit von Personendaten (Art. 21 GIDA)

Die Gemeinde ergreift geeignete technische und organisatorische Massnahmen, um die Sicherheit von Personendaten zu gewährleisten und eine unbefugte Offenlegung bzw. einen unbefugten Zugriff auf Personendaten sowie eine unbeabsichtigte oder unrechtmässige Veränderung oder Vernichtung der Personendaten zu verhindern.

5. Rechte der betroffenen Personen (Art. 31 ff GIDA)

Die betroffenen Personen haben jederzeit die Möglichkeit, die ihnen durch das GIDA eingeräumten Rechte auszuüben. Dazu gehören insbesondere das Recht auf Information und Zugang (Art. 31 GIDA), das Recht auf Berichtigung oder Vernichtung (Art. 33 GIDA) sowie das Einspruchrecht (Art. 34 GIDA). Die Gemeinde stellt sicher, dass diese Rechte angemessen ausgeübt werden können.

6. Auftragsbearbeitung (Art. 29 GIDA)

Die Gemeinde beabsichtigt, diesen SMS-Warndienst an einen spezialisierten Drittanbieter (den „SMS-Warndienst-Auftragsbearbeiter“) auszulagern (Auftragsbearbeitung). Dabei stellt sie sicher, dass dieser die verschiedenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen jederzeit konsequent einhält.

Die Gemeinde:

- schliesst mit dem SMS-Warndienst-Auftragsbearbeiter einen schriftlichen Vertrag ab, der den gesetzlichen Anforderungen (Art. 29 Abs. 2 Bst. a bis d GIDA) genügt. Dies umfasst insbesondere die vertragliche Festlegung der wesentlichen Eigenschaften der Bearbeitungstätigkeit „SMS-Warndienst“ sowie die Pflichten des Auftragsbearbeiters, nur auf Anweisung der Gemeinde zu handeln und geeignete technische und organisatorische Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Personendaten zu ergreifen.
- [<erlaubt>] dem SMS-Warndienst-Auftragsbearbeiter, die gesamte Dienstleistung oder einen Teil davon an einen Dritten zu übertragen, sofern (i) die Gemeinde vorher schriftlich zugestimmt hat und

(ii) angemessene Garantien zum Schutz von Personendaten implementiert und eingehalten werden.
[<verboten>] dem SMS-Warndienst-Auftragsbearbeiter, die gesamte Dienstleistung oder einen Teil davon an einen Dritten zu übertragen

- führt regelmässige Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass der SMS-Warndienst-Auftragsbearbeiter die Vertragsbedingungen einhält sowie um den Bedarf an möglichen Korrekturmassnahmen oder sogar die Kündigung des Auftragsbearbeitungsvertrags zu ermitteln.

7. Umsetzung; Kontrolle

Die Gemeinde setzt diese Weisung um und überwacht deren Einhaltung mit der Unterstützung und unter der Aufsicht ihres Datenschutzdelegierten.